## Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten zum Netzanschlussvertrag (Anlage 5)<sup>1</sup>

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten² zur Herstellung und Änderung sowie Aufrechterhaltung des weiteren Betriebs des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten, insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

1. Dies vorausgeschickt, stimmt der	
□ Grundstückseigentümer □ Erbbauberechtigte (bitte ankreuzen)	
Name, Vorname bzw. Firma	
für folgenden Netzanschluss	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Gemarkung, Flurstück, Flurnummer	
Cernarkang, Fransack, Frantamino	
dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer	
Name, Vorname des Anschlussnehmers	
mit der Kundennummer: (bitte eintragen)	
Kundennummer	

© Becker Büttner Held 50328-00/3201420

<sup>1</sup> Anlagenbezeichnung gegebenenfalls bitte gemäß Netzanschlussvertrag anpassen.

<sup>2</sup> Die Zustimmung des Erbbauberechtigen sollte immer dann (gegebenenfalls zusätzlich) eingeholt werden, wenn sich das anzuschließende Objekt im Besitz des Erbbauberechtigten befindet (siehe dazu die Erläuterung in Fn. 1 des Formulars Zustimmungserklärung (NAV).

und der Stadtwerke Flensburg (Netzbetreiber) und der Inanspruchnahme seines Grundstücks unter Anerkennung der "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) in höheren Spannungsebenen (AGB Anschluss)" zu.

- 2. Bei Veräußerung seines Grundstücks/Erbbaurechts unterrichtet der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte den Netzbetreiber hiervon unverzüglich in Textform und verpflichtet den Erwerber zur Abgabe einer gleichlautenden Zustimmungserklärung.
- 3. Das Eigentum des Netzbetreibers an sämtlichen auf dem Grundstück befindlichen oder zu errichtenden Leitungen und Anlagen des Netzbetreibers erkenne ich an.<sup>3</sup>

, den	
Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter	

Stand: 07/2017

<sup>3</sup> Dieses Anerkenntnis stärkt die Stellung des Netzbetreibers außerhalb des Anwendungsbereichs der NAV als Eigentümer seiner auf fremden Grundstücken befindlichen Betriebsanlagen auch ohne dingliche Sicherungsmittel.